



Amtliche Mitteilung 29/2015

Beitragsordnung des Kölner Studentenwerks

vom 28. Mai 2014

Herausgegeben am 23. Juli 2015

Beitragsordnung

DES KÖLNER STUDENTENWERKS VOM 28. MAI 2014

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Der Verwaltungsrat des Kölner Studentenwerks hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2
in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die
Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV. NW. S. 36)
zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (GVBl. S. 474)
folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

1. Für das Kölner Studentenwerk werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität zu Köln, Deutschen Sporthochschule Köln, Hochschule für Musik und Tanz Köln (ohne Abteilungen Aachen und Wuppertal), Fachhochschule Köln, Kunsthochschule für Medien Köln, Katholische Hochschule NRW (Abteilung Köln), Cologne Business School Sozialbeiträge gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 StWG erhoben.
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für die Beurlaubung zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes sowie bei Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit oder wegen eines Auslandsstudiums. Bei einer Beurlaubung wegen Krankheit ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

Der Sozialbeitrag wird auf 68,00 EUR festgesetzt.

§ 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig:
 - a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung für die in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen – mit Ausnahme der Universität zu Köln,
 - c) für die Universität zu Köln für jedes weitere Sommersemester am 15. Februar und jedes weitere Wintersemester am 15. Juli – jeweils vor Beginn des Semesters – oder mit der Beurlaubung. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.
2. Der Sozialbeitrag wird für das Kölner Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die Studierenden eingeschrieben werden, eingezogen. Die Hochschulen überweisen die eingezogenen Sozialbeiträge unverzüglich an das Kölner Studentenwerk.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Bei Exmatrikulation bzw. in den Fällen des § 1 Nr. 2 dieser Beitragsordnung vor Beginn des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag von der Hochschule zurückuerstattet. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über die Rückgabe des Student/innenausweises an die Hochschule. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung besteht nicht.

§ 5

1. Diese Änderung der Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 2015 in Kraft.
2. Die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der jeweiligen in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen oder wird – wenn eine solche nicht vorhanden ist – durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kölner Studentenwerks vom 28. Mai 2014.

Köln, den 17. Juni 2014

Leona Schmitz
Vorsitzende des Verwaltungsrates